

Schweizer Armee

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **49 (1976)**

Heft 2

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organisations- und Baupflicht auf alle Gemeinden verursachten zusätzlichen Kosten ausgleichen zu können. Die sich aus der Revision ergebenden jährlichen Mehr- und Minderaufwendungen werden sich, unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung, voraussichtlich ungefähr die Waage halten. Mehraufwendungen ergeben sich insbesondere für den privaten Schutzraumbau, die öffentlichen Schutzräume, die Organisationsbauten und das Material.

Diese Auswirkungen werden aber durch die Tatsache, dass bereits in 13 Kantonen alle Gemeinden als organisations- und baupflichtig und sie in drei Kantonen wenigstens als baupflichtig erklärt wurden. Auch die in Artikel 17 verankerte Möglichkeit für mehrer Gemeinden anzuordnen, wie auch die rückläufige Tendenz beim Wohnungsbau bieten Grundlagen für Einsparungen. Dazu kommen die bereits erwähnten Steuerungsmöglichkeiten, während gleichzeitig den Kantonen die Kompetenz übertragen wird, die Zusammenlegung privater Schutzräume in einen oder mehrere gemeinsame grössere Schutzräume anzuordnen. Eine weitere Verminderung der Kosten wird auch von der Aufhebung der generellen Pflicht, bei Spitalneu- und umbauten geschützte Operationsstellen und Pflegeräume zu erstellen. Der Bau solcher Anlagen soll sich in Zukunft nach den Zivilschutzbedürfnissen der Bevölkerung richten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Vorentwurf zur Gesetzesrevision die Verwirklichung der wesentlichen Postulate der Zivilschutzkonzeption 1971 in nützlicher Frist ermöglicht und diejenigen Aenderungen enthält, die sich hinsichtlich eines ausgewogenen Zivilschutzes aufdrängen. Er hält sich zudem im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten bei Bund, Kantonen und Gemeinden und gewährleistet deren optimale Wirksamkeit. Es liegt nun bei den Kantonen und den zur Vernehmlassung eingeladenen interessierten Gremien, diesen Vorentwurf gründlich zu überprüfen und ihren Teil zum Ausbau des Zivilschutzes als Teil unserer Gesamtverteidigung beizutragen.

Schweizer Armee

Unsere Armee hilft bei der Stellensuche

Der Beschäftigungsrückgang bringt es mit sich, dass auch in militärischen Schulen vermehrt Wehrmänner mit dem Problem der Stellenlosigkeit belastet sind. Um ihnen nach Möglichkeit zu helfen, hat der Ausbildungschef der Armee bei allen Schulkommandos eine Verbindungsstelle für soziale Fragen geschaffen. Diese hat die stellenlosen Wehrmänner in Zusammenarbeit

mit der Zentralstelle für Soldatenfürsorge zu beraten und ihnen das Suchen von Arbeitsstellen zu erleichtern. Die neue Massnahme ergänzt Einzelaktionen zur Arbeitsvermittlung, welche seit letztem Sommer von mehreren Kommandanten und auch von einzelnen Wehrmännern für ihre Kameraden mit Erfolg eingeleitet worden sind.

Neue Soldsäcklein und Unfallverhütung

Im neuen Jahr werden unsere Wehrmänner gleichzeitig mit der Abgabe des Soldes vor Unfallgefahren im Urlaub gewarnt. Die Rückseite der neuen Soldsäcklein ist mit sechs humorvollen Zeichnungen des Zürcher Grafikers R. Levers und ebensoviele Ratschlägen bedruckt. Der Wehrmann wird u. a. daran erinnert, dass er beim Skifahren seine «Kondition berücksichtigen» soll. Der Motorradfahrer erkennt: «Können tragen den Helm — Kamele nicht!», und wer der Empfehlung «In den Urlaub — lass Dich fahren!» (durch zivile, ausgeruhte Fahrer oder durch die bequeme Bahn — zur halben Taxe) nach den Anstrengungen im Dienst doch nicht folgen kann, muss auf alle Fälle wissen «Nie Alkohol am Steuer» — «Kein Unfall im Urlaub!»

Militärische Entschädigungen

Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 1976 eine Erhöhung der Ansätze für die Mundportionsvergütung, die Kantonnementsentschädigungen, die Kilometervergütungen bei der Benützung privater Fahrzeuge und die Entschädigungen für das Ueberbringen und Abholen von Miet- und Requisitionsmotorfahrzeugen beschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Beauftragten für die Ueberwachung der Preise, Löhne und Gewinne wird die Mundportionsvergütung um 50 Rappen auf 5 Franken erhöht. Die Entschädigungsansätze für die Benützung von Kantonnementen, Küchen, Essräumen und deren Beleuchtung sind neu wie folgt festgelegt worden: 1.10 Fr. (90 Rp. seit 1972) für heizbare Räume im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe; 90 Rp. (70 Rp. seit 1972) für heizbare Räume öffentlicher oder privater Gebäude. P. I.

Umbenennungen und Aufgabenverschiebungen im EMD

Die vom Bundesrat im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Versorgungsformationen sowie der Umwandlung und Umbenennung von Dienstzweigen und Truppengattungen beschlossenen Aenderungen der Dienstordnung EMD treten auf den 1. Januar 1976 in Kraft.

1. Reparaturtruppen

Die Ausbildung, Kontrollführung und Verwaltung der Reparatur- und Materialtruppen gehen von der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen an die

Kriegsmaterialverwaltung über. Damit treten zur Kriegsmaterialverwaltung über:

- die bisherige Abteilung Reparaturtruppen bei der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen;
- der Bereich Reparaturtruppen von der Sektion Personelles bei der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen;
- die Schulen und Kurse der Reparatur- und Materialtruppen.

Der Direktor der Kriegsmaterialverwaltung übernimmt die Funktion eines Waffenchefs der Reparatur- und Materialtruppen

2. Transporttruppen, Strassenpolizei

Die Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen führt nun die Bezeichnung Abteilung für Transporttruppen (ATT). Ihr obliegen neu Ausbildung, Verwaltung und Kontrollführung der Strassenpolizeiformationen (bisher bei der Abteilung für Mech und Leichte Truppen).

3. Verwaltung der Munition

Die Munitionsverwaltung geht von der Kriegsmaterialverwaltung an das Oberkriegskommissariat über. Gleichzeitig wird dem Oberkriegskommissariat das Eidg. Munitionsdepot Thun unterstellt. Die Sektion Munitionsverwaltung der Kriegsmaterialverwaltung wird ferner dem Oberkriegskommissariat zugeteilt.

Revision der Erwerbsersatzordnung

Die 4. Revision der Erwerbsersatzordnung bringt den Wehrmännern auf den 1. Januar 1976 eine Anpassung der Entschädigungen an die neueste Einkommensentwicklung. Darüber hinaus werden die Entschädigungen für Alleinstehende und die Entschädigungen während Beförderungsdiensten sowie die Betriebszulagen für Selbständigerwerbende besonders verbessert. Die Entschädigung für Alleinstehende beträgt heute zwischen Minimum und Maximum 30 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens; ab kommendem Jahr erhöht sich dieser Ansatz auf 35 Prozent, weshalb sich das Minimum von Fr. 7.20 auf Fr. 12.— und das Maximum von Fr. 22.50 auf Fr. 35.— erhöht. Der Selbständigerwerbende wird schon heute für die Dauer der Dienstleistung eine Betriebszulage ausgerichtet. Sie wird zusätzlich zur Gesamtentschädigung gewährt und soll neu Fr. 27.— im Tag ausmachen.

Inskünftig kann sie unter bestimmten Voraussetzungen auch an mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft ausgerichtet werden.

Die Minimalentschädigung für Alleinstehende während längeren Beförderungsdiensten beträgt nun neu Fr. 30.— pro Tag. Damit können die mit längeren Dienstleistungen verbundenen finanziellen Nachteile dieser Personen vermehrt ausgeglichen werden.